

**STRAFTATEN UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
IM STRAßENVERKEHR –
STRAF- UND BUßGELDVERFAHREN,
EINZELNE TATVORWÜRFE UND
RECHTSFOLGEN**

FAHRLEHRERFORTBILDUNG

2012

**Kanzlei am
Steinmarkt**

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Kanzlei am Steinmarkt
Steinmarkt 12
93413 Cham

Andreas Alt | Rechtsanwalt
Fachanwalt Verkehrsrecht
Fachanwalt Strafrecht

Telefon: 0 99 71 / 85 40 – 0
Telefax: 0 99 71 / 4 01 80
E-Mail: info@kanzlei-am-steinmarkt.de

INHALT:

- 1. Einführung – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Notwendigkeit der Verteidigung**

- 2. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren**
 - 2.1. *Erstkontakt mit den Ermittlungsbehörden – Rechte und Pflichten, insbesondere Schweigerecht*
 - 2.2. *Täter / Mittäter / Beihilfe / Begehungsformen*
 - 2.3. *Weitere Ermittlungen, vorläufige Maßnahmen, Beweiserhebung*
 - 2.4. *Entscheidung über Strafbefehl / Anklage oder Einstellung – Einstellungsarten und Konsequenzen*
 - 2.5. *Verfahren noch Strafbefehlszustellung / Anklage*
 - 2.6. *Hauptverhandlung*
 - 2.7. *Rechtsfolgen: Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Fahrerlaubnisentzug und Fahrverbot, sonstige Nebenfolgen*
 - 2.8. *Rechtsmittel*

- 3. Besonderheiten im Bußgeldverfahren**

- 4. Ausgewählte Straftatbestände**
 - 4.1. *Fahrlässige Tötung*
 - 4.2. *Fahrlässige Körperverletzung*
 - 4.3. *Trunkenheit im Verkehr, Drogen und Gefährdung des Straßenverkehrs*
 - 4.4. *Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort*
 - 4.5. *Fahren ohne Fahrerlaubnis / Fahren trotz Fahrverbots*
 - 4.6. *Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Kraftfahrzeugsteuerhinterziehung*

- 5. Ausgewählte Bußgeldtatbestände**
 - 5.1. *§§ 24a StVG - Alkohol und Drogen*
 - 5.2. *Sonderfall: Alkoholverbot Busfahrer / Taxifahrer; Fähranfänger (§ 24c StVG)*
 - 5.3. *Geschwindigkeitsdelikte*
 - 5.4. *Abstandsdelikte*
 - 5.5. *Rotlichtdelikte*

1 Einführung – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Notwendigkeit der Verteidigung

Auch der sorgfältigste Kraftfahrer läuft Gefahr, durch eine kurze Unachtsamkeit einen Verkehrsverstoß zu begehen, der mit einer Geldbuße, möglicherweise aber sogar auch mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

In diesen Fällen ist es wichtig zu wissen, wie man sich gegenüber den Polizeibeamten und sowie der Staatsanwaltschaft und dem Gericht verhält, welche Pflichten zu beachten sind und welche Rechte man hat.

Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen **Straftaten** und **Ordnungswidrigkeiten**.

Während es sich bei Straftaten – welche wiederum in Vergehen und Verbrechen unterschieden werden – um schwerere Taten handelt, welche mit Geld- und Freiheitsstrafen sowie Nebenfolgen wie z.B. Fahrverbot oder Führerscheinentzug bedroht sind, sind Ordnungswidrigkeiten "leichtere" Delikte, welche „nur“ mit Bußgeldern und Nebenfolgen wie z.B. Fahrverbot bedroht sind. Während Straftaten durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verfolgt werden, werden Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörde verfolgt, lediglich bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid befasst sich das Gericht mit der OWi. Allerdings können auch die Rechtsfolgen einer OWi durchaus spürbar sein (hohe Geldbußen, Fahrverbote).

Sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten ist gemeinsam, dass ihre Rechtsfolgen schwere Konsequenzen für den jeweiligen Betroffenen haben können, die durchaus sich existenzbedrohend auswirken können.

Aus diesem Grund ist es für jeden Kraftfahrer wichtig zu wissen, wie man sich zu verhalten hat.

Das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht ist ein sehr umfangreiches Rechtsgebiet. Dieses Skript kann daher nur einen groben Überblick über einzelne Aspekte – insbesondere aus Sicht des Verkehrsteilnehmers – liefern, ohne auf Details einzugehen. Im „Ernstfall“ ist eine fachkundige Beratung unverzichtbar!

2 Strafrechtliches Ermittlungsverfahren

2.1 *Erstkontakt mit den Ermittlungsbehörden – Rechte und Pflichten, insbesondere Schweigerecht*

Der erste Kontakt mit den Ermittlungsbehörden findet in den meisten Fällen am "Tatort" statt. Am Beginn eines Straf- oder Bußgeldverfahrens steht meistens eine Verkehrskontrolle aufgrund beispielsweise einer Verkehrsüberwachung (z. B. Geschwindigkeitsmessung) oder als allgemeine Verkehrskontrolle, oder eine Unfallaufnahme. In manchen Fällen – z.B. beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort – findet der Erstkontakt auch erst später nach Fahndungsmaßnahmen der Polizei statt. Von seltenen Ausnahmen abgesehen spielt sich der erste Kontakt zwischen dem späteren Beschuldigten oder Betroffenen und der Polizei ab, da die Polizei für ersten Ermittlungen zuständig ist.

Bereits in diesem ersten Stadium eines Verfahrens werden wesentliche Weichen gestellt. Vieles, was in dieser ersten Phase geschieht, ist im späteren Verlauf des Verfahrens kaum oder nicht mehr zu korrigieren.

Umso wichtiger ist es, sich bereits im früheren Verfahren richtig zu verhalten.

Grundsätzlich ist bei einem Erstkontakt mit den Ermittlungsbehörden jedenfalls zu klären, in welcher Eigenschaft man befragt wird. Je nach dem, ob eine Befragung als **Zeuge** oder als **Betroffener / Beschuldigter** erfolgt, stellen sich die Rechte unterschiedlich dar.

Für beide – Zeugen und Betroffene / Beschuldigte besteht die Verpflichtung, gegenüber der Polizei die Personalien anzugeben, beide sind aber auch über ihre Verfahrensstellung und ihr Rechte zu **belehren**.

Grundsätzlich gilt, dass zwar eine Verpflichtung, vor der Polizei auszusagen, weder für Zeugen noch für Beschuldigte oder Betroffene besteht, allerdings kann die Polizei eine Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft herbeiführen. Hier besteht dann für Zeugen auf jeden Fall eine Pflicht zur Aussage. Im Regelfall – sofern nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht – wird ein Zeuge auch bei der Polizei aussagen.

Ein **Zeuge** ist vor seiner Vernehmung über eventuelle **Zeugnisverweigerungsrechte** zu belehren. Kein Zeuge ist verpflichtet, auszusagen, wenn mit seiner Aussage bestimmte Personen belastet werden können. Zum Personenkreis, der ein – umfassendes! – Zeugnisverweigerungsrecht hat, gehören insbesondere Verlobte, Ehegatten (auch geschiedene!), Lebenspartner nach den LPartG sowie verwandte oder verschwägerte Personen. Zeugnisverweigerungsrechte haben unter bestimmten Umständen und mit bestimmten Einschränkungen auch Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Ärzte und sonstige Angehörige von Heilberufen, Abgeordnete und Journalisten sowie einige andere Berufsgruppen und deren Berufshelfer (Angestellte). Hierfür ist der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts im Gesetz im einzelnen bestimmt.

Der Zeuge kann aber auf jeden Fall die **Auskunft auf Fragen verweigern**, die ihn selbst oder einen Angehörigen in die Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Soweit ein Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch macht, muss seine Aussage allerdings wahrheitsgemäß sein. Eine falsche Aussage vor der Polizei ist zwar nicht als uneidliche Falschaussage oder Meineid strafbar, allerdings kann möglicherweise eine Strafverfolgung wegen falscher Verdächtigung oder versuchter Strafvereitelung die Folge einer falschen Zeugenaussage sein.

Der Zeuge sollte sich also gut überlegen, ob er von einem bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, oder ob er zur Sache aussagt.

Ein **Beschuldigter oder Betroffener** – also eine Person, gegen die der Verdacht besteht, eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben -, ist unter keinen Umständen – weder vor der Polizei, noch vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht – zu einer Aussage verpflichtet. Er hat nur die Verpflichtung, seine Personalien anzugeben. Zu einer Aussage zur Sache kann er unter keinen denkbaren Umständen gezwungen werden. Über dieses Recht ist ein Beschuldigter vor einer Vernehmung zu belehren. Wird er über seine Rechte nicht belehrt, sind seine Angaben im Straf- und Bußgeldverfahren nicht verwertbar.

Der Irrglaube "wer nichts zu verbergen kann auch aussagen – wer schweigt, verbirgt etwas" ist so weit verbreitet wie falsch.

Die Erfahrung zeigt, dass – insbesondere in der „ersten Aufregung“ – oft Angaben gemacht werden, von welchen der Betroffene subjektiv überzeugt ist, dass sie richtig sind, die sich aber objektiv als falsch oder ungenau erweisen. Solche Angaben lassen sich im weiteren Verfahren oft nur noch sehr schwer korrigieren. Wird aber im weiteren Verfahren bewiesen, dass bestimmte Angaben des Beschuldigten unrichtig waren, so leidet dessen Glaubwürdigkeit insgesamt mit der Gefahr, dass dem Beschuldigten auch zutreffende und richtige Angaben nicht mehr geglaubt werden.

Darüber hinaus können unbedachte Äußerungen auch dazu führen, dass sich eine Tat schwerwiegender darstellt oder schwerwiegender geahndet wird. Oft ist z.B. der „Grat“ zwischen einer fahrlässigen Tat und einer Vorsatztat nur schmal. Die Unterscheidung hängt oft von der Aussage des Beschuldigten ab. Unbedachte Äußerungen können dazu führen, dass das Gericht später von einer vorsätzlichen Tat ausgeht, was gravierende Folgen haben kann.

Ganz besonders gewarnt muss in diesem Zusammenhang vor dem Risiko von „Spontanäußerungen“ bzw. der so genannten „**informellen Befragung**“ werden.

Natürlich ist es üblich und auch notwendig, dass Polizeibeamte, die beispielsweise an einer Unfallstelle eintreffen oder einen Verkehrsteilnehmer bei einer Verkehrskontrolle anhalten, sich zunächst einen Überblick verschaffen, bevor sie einzelne Personen als Zeugen oder Beschuldigte belehren und vernehmen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Belehrung als Beschuldigter mit Hinweis auf das bestehende Aussageverweigerungsrecht erst dann notwendig ist, wenn sich ein "Anfangsverdacht" ergibt. Dies bedeutet andererseits, dass Angaben, welche gegenüber den Polizeibeamten gemacht werden, bevor diese einen "Anfangsverdacht" haben, später auch verwertet werden können. Dies führt letztlich dazu, dass ein Beschuldigter zwar in seiner förmlichen Beschuldigtenvernehmung – nach entsprechender Belehrung – keine Angaben zur Sache macht, der Polizeibeamte aber in einem Aktenvermerk Angaben und Ausführungen niederlegt, die vor der Beschuldigtenvernehmung im sog. „informativischen Gespräch“ gemacht wurden. Diese Angaben können später vor Gericht verlesen werden, der Polizeibeamte kann hierzu auch als Zeuge vernommen werden. Gerade diese "unverbindlichen" Angaben haben sich schon oft äußerst ungünstig zulasten des Beschuldigten ausgewirkt.

Die erste und eiserne Grundregel muss daher – wenn man auch nur entfernt damit rechnen muss, einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt zu werden – lauten, ohne vorheriges ruhiges Überlegen keine Angaben zur Sache zu machen.

Unbedingt zu empfehlen ist, einen Anwalt zu beauftragen. Dieser hat die Möglichkeit Akteneinsicht nehmen. Nach Einsicht in die Ermittlungsakte ist es dann immer noch möglich, eine Stellungnahme zu den Tatvorwürfen abzugeben. Bei dieser Stellungnahme kann dann insbesondere der aus den Ermittlungsakten ersichtliche genaue Tatvorwurf und die Ermittlungsergebnisse der Polizei berücksichtigt werden. Eine schriftliche Stellungnahme vermeidet insbesondere, dass sich der Beschuldigte durch unbedachte Äußerungen selbst Schaden zufügt. Ein Verteidiger kann letztendlich auch mit dem Mandanten besprechen, ob es überhaupt Sinn macht, etwas zum Tatvorwurf zu sagen. In manchen Fällen, in denen der Tatvorwurf offensichtlich ist, ist es oft besser gar nichts sagen, da man sich mit einer Äußerung möglicherweise nur "um Kopf und Kragen reden" kann.

2.2 Täter / Mittäter / Beihilfe / Begehungsformen

Das Strafrecht unterscheidet zwischen den verschiedenen Beteiligten und Begehungsformen einer Straftat.

Der eigentliche **Täter** ist derjenige der die Tat begeht – dies ergibt sich schon zwanglos aus dem Begriff. Eine Tat kann allerdings nicht nur durch "**aktives Tun**" begangen werden. Eine Täterschaft ist auch durch **Unterlassen** möglich, wenn der Täter eine Verpflichtung zu handeln hat. Wer z.B. nach einem Verkehrsunfall einen durch sein Verhalten Verletzten einfach "liegen lässt" mit der Folge, dass dieser an seinen Verletzungen verstirbt, hat nicht nur eine fahrlässige Körperverletzung und ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort begangen, sondern möglicherweise einen Totschlag durch Unterlassen, da er aufgrund der von ihm verursachten vorangegangenen Verletzung zu aktiven Handeln – Hilfeleistung, Verständigung des Rettungsdienstes usw. – verpflichtet gewesen wäre.

Nicht nur der eigentliche "aktive" Täter macht sich strafbar. Ebenso ist in vielen Fällen ein Handeln strafbar, dass den Täter bei seiner Tathandlung unterstützt. Je nach Art und Intensität spricht das Gesetz von **Beihilfe** oder **Mittäterschaft**.

Bei der Mittäterschaft leistet der Mittäter einen eigenen Tatbeitrag und hat eigenes Interesse an der Tatbegehung, sein Tatbeitrag muss einen Teil der Tätigkeit aller Täter darstellen und sich mit den Tathandlungen anderer Täter ergänzen.

Der Gehilfe unterstützt durch sein Handeln die Tathandlung eines anderen Täters, ohne selbst die so genannte "Tatherrschaft" zu haben. Eine klassische Beihilfehandlung im Verkehrsbereich ist das zur Verfügung stellen eines Kraftfahrzeugs an einen Fahrer, der erkennbar alkoholisiert ist oder bekanntermaßen keine Fahrerlaubnis besitzt (wobei das Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis allerdings einen eigenen Straftatbestand darstellt).

2.3 Weitere Ermittlungen, vorläufige Maßnahmen, Beweiserhebung

Nach den ersten Feststellungen durch die Polizei bei einer Verkehrskontrolle oder der Unfallaufnahme führt die Polizei in der Regel die weiteren Ermittlungen durch. Zwar ist nach dem Gesetz die **Staatsanwaltschaft** "Herrin des Ermittlungsverfahrens" und somit berechtigt, durch entsprechende Weisungen Einfluss auf den Gang der Ermittlungen zu nehmen. In der Praxis geschieht dies allerdings meist nur bei schweren Verkehrsunfällen mit Toten, Schwerverletzten oder einer Vielzahl von Beteiligten oder bei schweren Tatvorwürfen. In diesen Fällen ordnet die Staatsanwaltschaft beispielsweise die Einholung von Gutachten an, oder beantragt richterliche Entscheidungen wie (in schweren Fällen) den Erlass eines Haftbefehls.

In Fällen, in welchen das Gesetz den Entzug der Fahrerlaubnis als mögliche Rechtsfolge vorsieht – Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr usw. – kann die Polizei den **Führerschein vorläufig sicherstellen bzw. beschlagnahmen**. Gegen diese vorläufige Sicherstellung / Beschlagnahme kann sich der Beschuldigte wehren. Widerspricht der Beschuldigte der Beschlagnahme, so kann er eine richterliche Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis herbeiführen. In diesem Fall hat der Richter zu entscheiden, ob der dringende Verdacht besteht, dass nach Durchführung des Strafverfahrens die Fahrerlaubnis entzogen wird. Liegen die Voraussetzungen vor, so wird der **vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis** durch den Richter ausgesprochen. Von diesem vorläufigen Entzug können – wie vom endgültigen Entzug der Fahrerlaubnis – bestimmte Fahrerlaubnisklassen ausgenommen werden.

Auch die **Entnahme einer Blutprobe** muss grundsätzlich durch einen Richter – auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Polizei – angeordnet werden. Dieser so genannte Richtervorbehalt wurde in der Vergangenheit allerdings fast nie beachtet. Erst aufgrund einiger Aufsehen erregender Gerichtsurteile in letzter Zeit hat sich die Praxis hier geändert. In Fällen, in welchen ein Richter nicht rechtzeitig erreichbar ist und "Gefahr im Verzug" besteht, darf allerdings auch die Polizei eine Blutentnahme anordnen. Zulässig ist die Blutentnahme auch, wenn der Beschuldigte zustimmt.

Im Regelfall – also insbesondere bei der überwiegenden Zahl der Verkehrsdelikte – führt aber zunächst die Polizei die weiteren Ermittlungen durch und legt die Akte nach Abschluss der Ermittlungen zur weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft vor. Die Polizei führt insbesondere zunächst die notwendigen **Vernehmung** der Zeugen und Beschuldigten durch. Weiter veranlasst sie die **Sicherung der Spuren**, gibt – gegebenenfalls in Absprache mit der Staatsanwaltschaft – **Gutachten** in Auftrag usw..

Die Beweiserhebung darf aber nicht gegen **gesetzliche Verbote** verstoßen. In jüngster Zeit war hier beispielsweise die Praxis von Videoaufzeichnungen bei Verkehrskontrollen in einigen Bundesländern Gegenstand der Diskussion. Diese Frage ist allerdings inzwischen weitgehend obergerichtlich entschieden; da in Bayern zudem andere Messmethoden angewandt werden, hat die Frage der Zulässigkeit der Videoaufzeichnungen die Beweiserhebung durch die bayerische Polizei im wesentlichen unberührt gelassen. Grundsätzlich gilt allerdings, dass bei einer Beweiserhebung gegen gesetzliche Verbote – **Beweiserhebungsverbot** - (z.B. bei einer Vernehmung unter Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden wie Drohung oder Folter) eine Verwertung des Ergebnisses der rechtswidrigen Beweiserhebung im späteren Verfahren nicht zulässig sein kann (**Beweisverwertungsverbot**).

Nach Abschluss der Ermittlungen – also nach Durchführung sämtlicher notwendiger Beweiserhebungen – fertigt die Polizei einen Ermittlungsbericht (**Schlussbericht**) und legt die Akte mit dem Schlussbericht der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vor.

Steht lediglich der Verdacht einer **Ordnungswidrigkeit** im Raum, so entscheidet die Polizei im Rahmen ihres Verfolgungsermessens, ob eine **Verwarnung** – gebührenpflichtig oder gebührenfrei – ausreichend ist. In diesem Fall wird dem Betroffenen die Zahlung eines Verwarnungsgeldes angeboten. Ist eine Verwarnung nicht ausreichend, legt die Polizei die Akte der Bußgeldstelle (siehe weiter unten) zur weiteren Verfolgung vor.

2.4 Entscheidung über Strafbefehl / Anklage oder Einstellung – Einstellungsarten und Konsequenzen

Sobald die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen hat, werden die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, soweit die Ermittlungen den Verdacht ergeben haben, dass eine Straftat begangen sein könnte. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegt nun bei der Staatsanwaltschaft, diese überprüft den Sachverhalt nochmals insbesondere in rechtlicher Hinsicht.

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass keine Straftat vorliegt, diese nicht nachgewiesen werden kann oder dass eine begangene Straftat aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann, weil beispielsweise Verjährung eingetreten ist, so stellt sie das Ermittlungsverfahren nach **§ 170 II StPO** ein "weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage" geben. Damit ist das Ermittlungsverfahren beendet. Ergeben sich jedoch vor Eintritt der Verjährung noch weitere, neue Gesichtspunkte, so kann das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen werden.

Ein Geschädigter hat unter bestimmten Umständen – beispielsweise bei Körperverletzungsdelikten – allerdings die Möglichkeit, die Verfahrenseinstellung mit einer Beschwerde anzugreifen. Die Staatsanwaltschaft kann allerdings, wenn sie einen Verkehrsverstoß nicht unter dem Gesichtspunkt beispielsweise einer fahrlässigen Körperverletzung verfolgt, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO einstellen und das Verfahren zur weiteren Verfolgung begangener Ordnungswidrigkeiten an die Verwaltungsbehörde abgeben, die dann einen Bußgeldbescheid erlassen kann.

Führt die Überprüfung der Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass zwar eine Straftat vorliegt, eine Verurteilung des Täters aber nicht zwingend notwendig erscheint so hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das **Ermittlungsverfahren einzustellen** "wenn in die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht". Je nach der Schwere des dem Beschuldigten zur Last liegenden Delikts muss dieser Einstellung allerdings das zuständige Gericht zustimmen. Die **Einstellung wegen "Geringfügigkeit"** ist sowohl ohne weitere Folgen für den Beschuldigten möglich (§ 153 StPO) als auch **gegen Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen** (§ 153 a StPO). In Betracht kommt hier nach dem Gesetz z.B. Schadenswiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Erfüllung von Unterhaltspflichten, Durchführung eines so genannten "Täter-Opfer-Ausgleichs" oder Teilnahme an einem Aufbauseminar im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. In diesen Fällen wird das Verfahren zunächst vorläufig eingestellt, nach Erfüllung der Auflagen bzw. Weisungen erfolgt eine endgültige Einstellung, ansonsten wird das Verfahren fortgeführt.

Eine weitere Möglichkeit der (vorläufigen) Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist das Absehen von der Strafverfolgung § 154 StGB bzw. die Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154 a StGB. Beide Vorschriften dienen vor allem der Verfahrensvereinfachung. Sie sind für Fälle gedacht in welchen ein Täter mehrere Straftaten begangen hat. Sie eröffnen die Möglichkeit, im Hinblick auf eine bereits erfolgte Verurteilung von einer Verfolgung weiterer Taten abzusehen oder die Strafverfolgung bei mehreren Taten auf einzelne Taten zu beschränken. Beispielsweise werden im Verkehrsbereich oft bei einer Vielzahl von Fahrten ohne Fahrerlaubnis lediglich eine oder zwei Fahrten zur Anklage gebracht und bei weiteren Fahrten von einer gesonderten Verfolgung abgesehen. Dies hat den Hintergrund, dass bei mehreren Taten eine Gesamtstrafe zu bilden ist und sich eine einzelne Tat dann auf die Höhe der Strafe möglicherweise nicht mehr erheblich auswirken wird.

Sowohl eine Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO als auch eine Einstellung nach §§ 153, 153 a StPO haben zur Folge, dass das Strafverfahren keine weiteren negativen Folgen nach sich zieht. Es erfolgt weder ein Eintrag im Bundeszentralregister, noch werden "Punkte" im Verkehrszentralregister eingetragen. Die Tat hat dann auch beispielsweise im Bereich der "Fahrerlaubnis auf Probe" keine Folgen.

Weitere, ähnliche Einstellungsmöglichkeiten finden sich für den Bereich der Jugenddelikte im Jugendgerichtsgesetz (JGG), wobei im Bereich des Straßenverkehrsrechts bei Tätern ab 18 Jahren in der Praxis meist Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.

Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass das Verfahren nicht einzustellen ist, so erhebt sie **Anklage** oder stellt **Antrag auf Erlass eines Strafbefehls**.

Das **Strafbefehlsverfahren** – welches gerade im Straßenverkehrsrecht häufig Anwendung findet – stellt eine vereinfachte Verfahrensart dar, es dient insbesondere bei geständigen Tätern im Bereich der leichten und mittleren Delikte zu einer beschleunigten Verfahrenserledigung, wenn möglich ohne Hauptverhandlung. Im Strafbefehlsverfahren – welches nur für Verfahren vor dem Amtsgericht angewendet werden kann – dürfen aber lediglich Geldstrafen verhängt werden, soweit der Beschuldigte einen Verteidiger hat, kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden, wenn die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Darüber hinaus dürfen nur bestimmte Nebenfolgen und Maßregeln verlegt werden, im Straßenverkehrsbereich insbesondere Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis, allerdings nur, wenn die Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht mehr als zwei Jahre beträgt.

Der Staatsanwalt beantragt beim zuständigen Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls. Der Strafbefehl enthält Personalien und den Tatvorwurf, die anzuwendenden Rechtsnormen, die Aufzählung der Beweismittel, die zu verhängenden Strafen und Nebenfolgen und die Rechtsmittelbelehrung.

Beglaubigte Abschrift
Amtsgericht Schwandorf

Aktenzeichen: Cs 104 Js 4489/10
(Bitte stets angeben)

Antrag: Cs 104 Js 4489/10

Herrn _____

geboren am _____, geborener/r, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,



Telefon-Nr.: 09431 383-0
Telefax-Nr.: 09431 383-155

Rechtskräftig seit: _____

AG Schwandorf, _____

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

fahrlässiger Verstoß gegen eine Vorschrift über das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr nach §§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, § 24 StVG.

strafbar als

unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß §§ 142 Abs. 1 Nr. 1, 44 StGB.

Beweismittel:

Einlassung vom _____ 2010 Bl. 4 d.A.

Zeugen:

_____ Bl. 2 d.A.
 _____ Bl. 6 d.A.
 _____ Bl. 8 d.A.
 POM | _____ - PI Schwandorf Bl. 1 d.A.
 PHM | _____ - PI Schwandorf Bl. 1 d.A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister (0)
 Auszug aus dem Verkehrszentralregister (0)
 Schadensgutachten vom 20.04.2010 Bl. 20-30 d.A.
 Unfallanalytisches Sachverständigen Gutachten vom 05.08.2010 Bl. 33-60 d.A.

Gegen Sie wird eine Geldbuße in Höhe von 35,00 EUR festgesetzt.

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 35,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 1050,00 EUR.

Ihnen wird für die Dauer von 3 Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: _____

Richter am Amtsgericht

Richter(in)
am Amtsgericht

Seite 1 von 3 Seite 2 von 3

Stimmt der zuständige Richter dem Strafbefehlsantrag zu, so unterzeichnet er den Strafbefehlsantrag und lässt ihn dem Beschuldigten zustellen. Ist der Richter mit dem Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden, oder teilt er die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft nicht, so kann er entweder den Strafbefehlsantrag mit der Bitte um Korrektur und neue Antragstellung an die Staatsanwaltschaft zurückgeben, oder durch Zustellung des Strafbefehls ohne die von der Staatsanwaltschaft vorgesehenen Rechtsfolgen in das Anklageverfahren überleiten, welches zwangsläufig eine Hauptverhandlung nach sich zieht.

Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens nicht vor, beispielsweise wenn das zu erwartende Strafmaß höher liegt, oder die Staatsanwaltschaft aus Gründen der Prävention auf jeden Fall eine Hauptverhandlung durchführen möchte, so erhebt der Staatsanwalt **Anklage**.

Die Anklageschrift enthält ebenfalls Personalien und den Tatvorwurf, die anzuwendenden Rechtsnormen und die Aufzählung der Beweismittel. Sie kann darüber hinaus auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Ermittlungsergebnisse enthalten.

Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft Regensburg 

7.Dc
Aktenzeichen: 124 Js 18082/10
(Bitte stets angeben)

ENGEBOGEN
11. Nov. 2010
Rechtsanwältin
Kuchenpöcker, Dr. Stumpf, Alt
dim

Anklageschrift

in der Strafsache
gegen

geboren am: [redacted] in [redacted], geborener [redacted], verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft [redacted]

Verteidiger:
Herr Rechtsanwalt [redacted]

§§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVÜ das Amtsgericht Cham - Strafrichter - zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

Beweismittel:

Zeugen:

Bl. 18 d.A.
Bl. 21 d.A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Auszug aus dem Verkehrszentralregister

gez. [redacted]
Staatsanwältin

Beglaubigungsvermerk:
Beglaubigt:
Staatsanwaltschaft Regensburg, 05.11.2010


(Name) Justizobersekretärin
(Dienstbezeichnung)

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte fuhr am 26.06.2010 gegen 9.30 Uhr mit dem Pkw [redacted], amtl. Kennzeichen CHA- [redacted], auf der [redacted] in 93413 Cham, obwohl sein Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt war.

Dies wusste der Angeschuldigte.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt war.

strafbar als

vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG.

Zur Aburteilung ist nach

124 Js 18082/10 Seite 1 124 Js 18082/10 Seite 2

Die Anklageschrift wird dem zuständigen Gericht zugeleitet. In Straßenverkehrssachen ist üblicherweise das Amtsgericht zuständig. Verfahren geringerer oder durchschnittlicher Bedeutung werden vor dem Einzelrichter am Amtsgericht angeklagt und verhandelt. Handelt es sich um Verfahren mit einer höheren Strafdrohung oder komplizierte Sachverhalte, kann eine Anklage auch zum Schöffengericht beim Amtsgericht erfolgen. Steht eine Straferwartung von mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe im Raum – was bei Straßenverdelikten nur in extremen Ausnahmefällen der Fall ist – so erfolgt die Anklage zum zuständigen Landgericht. Vom Gericht wird sie dem Beschuldigten – welcher nunmehr als "Angeschuldigter" bezeichnet wird – zugestellt.

Exkurs: Zustellung amtlicher Dokumente

In diesem Zusammenhang ist auf einige Punkte im Zusammenhang mit der **Zustellung** einzugehen. Diese Ausführungen betreffen alle Zustellungen, sowohl im Straf- als auch im Bußgeldverfahren, und mit geringen Änderungen auch im Zivilverfahren.

Die Zustellung eines Schriftstücks löst im Regelfall Fristen aus. Dies sind im Bereich des Straf- und Bußgeldverfahrens insbesondere Rechtsmittelfristen (Einspruch gegen Strafbefehl oder Bußgeldbescheid usw.). Die so genannte "förmliche Zustellung" erfolgt durch die Post oder private, hierzu zugelassene Zustellunternehmen. Gerichtliche Zustellungen erfolgen üblicherweise mit speziellen, im Regelfall gelben Zustellumschlägen.

Absender
Landgericht Regensburg
93066 Regensburg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
10.09.10 *Danzel*

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

AVR 16g/PZA (05.04)

Deutsche Post

Auf dem Zustellungsumschlag werden zum einen Verfügungen bezüglich der Art der Zustellung und eventueller Nachsendungen vermerkt, zum anderen vermerkt der Zusteller das Zustelldatum und, soweit notwendig, die Uhrzeit der Zustellung mit seiner Unterschrift.

In einer besonderen Tasche des Umschlags befindet sich zudem die so genannte Zustellungsurkunde. Diese wird von Zusteller bei der Zustellung ausgefüllt und an den Absender (Gericht, Bußgeldstelle) zurückgesandt. Auf dieser Zustellungsurkunde vermerkt der Zusteller, in welcher Form er das Schriftstück zugestellt hat, ob das Schriftstück also persönlich an den Adressaten übergeben wurde, eine persönliche Übergabe an eine zur Zustellung bevollmächtigte Person (Familienangehöriger, Mitbewohner, Firmenangehöriger o. ä.) erfolgt ist oder ob die Zustellung durch Einwurf z. B. in den Briefkasten erfolgt ist. Ist dies nicht möglich und wird das nicht zustellbare Schriftstück z.B. bei der nächsten Postfiliale zur Abholung aufbewahrt, vermerkt der Zusteller auf der Zustellungsurkunde, in welcher Form er den Adressaten über den Zustellungsversuch und die Niederlegung des Schriftstücks informiert hat (Einwurf der Benachrichtigung in den Briefkasten, Befestigung an der Haustür...). In allen Fällen wird als Zustelldatum auf dem Zustellungsumschlag das Datum des Zustellungsversuchs vermerkt, das Schriftstück gilt also mit dem Zeitpunkt des Zustellversuchs als zugestellt. Dies bedeutet auch, dass ab diesen Zeitpunkt Fristen laufen. Wird ein gerichtlich zugestelltes Schriftstück erst einige Tage später bei der Post abgeholt, so kann ein Teil der Rechtsmittelfrist, die durch die Zustellung ausgelöst wurde, bereits abgelaufen sein. Wichtig ist daher für die Berechnung einer Rechtsmittelfrist immer der auf den Zustellumschlag vermerkte Zeitpunkt, der Umschlag stellt daher ein wichtiges Dokument dar, mit dem insbesondere der Zustellungszeitpunkt nachgewiesen werden kann.

2.5 Verfahren nach Strafbefehlszustellung/Anklage

Nach Zustellung des Strafbefehls hat der Beschuldigte zwei Wochen Zeit, **Einspruch gegen den Strafbefehl** einzulegen.

Der Einspruch kann gegen den gesamten Strafbefehl eingelegt werden – also gegen den Tatvorwurf und die Strafe –, er kann auch auf das Strafmaß beschränkt werden. Bei einer Einspruchseinlegung wird der Strafbefehl vom Gericht nochmals überprüft, im Regelfall – außer es liegen die Ausnahmevoraussetzungen einer Entscheidung durch Beschluss vor – wird eine **Hauptverhandlung** durchgeführt und mit einem Urteil abgeschlossen. Hierbei ist das Gericht an den Strafbefehl nicht gebunden, das Gericht kann also freisprechen, eine niedrigere Strafe, die gleiche Strafe oder auch eine höhere Strafe festsetzen. Der Einspruch gegen den Strafbefehl kann allerdings bis zum Urteil zurückgenommen werden, die Rücknahme bedarf allerdings, wenn sie erst in der Hauptverhandlung erklärt wird, der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft.

Wird Einspruch gegen den Strafbefehl nicht eingelegt, so wird dieser nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig und hat dann die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil.

Sofern der Beschuldigte die Frist zur Einlegung des Einspruchs ohne Verschulden versäumt, hat er unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, innerhalb einer Woche **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu beantragen. Hierzu muss allerdings dargelegt und glaubhaft gemacht werden, weshalb die Frist unverschuldet versäumt wurde.

Nach Zustellung der Anklageschrift hat der Angeschuldigte nochmals Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Das Gericht überprüft die Anklageschrift und lässt – wenn es gegen die Anklage keine Einwendungen gibt – die Anklage zur Hauptverhandlung zu.

In beiden Fällen – Anklage oder Einspruch gegen den Strafbefehl – bestimmt das Gericht nunmehr einen Hauptverhandlungstermin. Zum Hauptverhandlungstermin werden sämtliche sachdienliche Zeugen geladen, ebenso z.B. Sachverständige.

Üblicherweise wird im Strafbefehlsverfahren das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet. Im Anklageverfahren ist das persönliche Erscheinen des Angeklagten notwendig.

In beiden Fällen kann das Gericht gegen einen nicht zur Verhandlung erschienenen Angeklagten Zwangsmittel ergreifen. Erscheint im Einspruchsverfahren gegen den Strafbefehl weder der Angeklagte noch einen Verteidiger zum Gerichtstermin, so verwirft das Gericht den Einspruch ohne weiteres. Bei einer schuldlosen Terminversäumnis kann hiergegen allerdings Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

2.6 Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist das **Kernstück des Strafverfahrens**. Von der Theorie herberuht die gesamte Urteilsfindung ausschließlich auf dem Sachverhalt, der in der Hauptverhandlung ermittelt wurde. In der Praxis spielen sich aber natürlich wesentliche Vorgänge bereits vor der Hauptverhandlung im Vorverfahren ab, so z.B. die Einführung vorbereitender Gutachten etc.

Der Gang der Hauptverhandlung unterliegt bestimmten Normen.

Zu Beginn der Hauptverhandlung werden die **Personalien** des Angeklagten festgestellt. Sodann erfolgt die Verlesung der Anklageschrift.

Im Anschluss daran hat der Angeklagte die Möglichkeit, sich **zur Sache einzulassen**. Er hat aber auch hier – wie schon gegenüber den Ermittlungsbehörden – die Möglichkeit, keine Angaben zur Sache zu machen. Entschließt sich der Angeklagte, keine Angaben zur Sache zu machen, so können ihn entlastende Gesichtspunkte lediglich durch andere Beweismittel oder – z.B. Zeugen –, oder auch durch Erklärungen des Verteidigers vorgetragen werden. Allerdings ist zu beachten: Das **Schweigen** des Angeklagten darf nicht zu seinen Lasten gewertet werden, es darf also nicht als Ausdruck "schlechten Gewissens" gesehen werden. Dies gilt allerdings nur vor, wenn der Angeklagte im Verfahren vollständig schweigt. Macht der Angeklagte zu einem Teil des Vorwurfs oder zu einzelnen Punkten Angaben und verweigert die Angaben nur auf einzelne Gesichtspunkte, so kann das Gericht hieraus negative Rückschlüsse ziehen. Beim Schweigen des Angeklagten gilt also der Grundsatz "ganz oder gar nicht".

Nach der Einlassung des Angeklagten zur Sache wird in die Beweisaufnahme eingetreten. Üblicherweise werden zunächst vorhandene **Zeugen** vernommen. Auch die Zeugenvernehmung folgt einem festen Schema. Der Zeuge soll von sich aus, und zwar wenn möglich in Form eines zusammenhängenden **Zeugenberichts**, seine Wahrnehmungen schildern. Sodann hat zunächst das Gericht, dann die Staatsanwaltschaft und ein eventueller Nebenkläger und zuletzt der Verteidiger die Möglichkeit, Nachfragen an den Zeugen zu richten. Der Zeuge kann nach seiner Aussage vereidigt werden, wobei in der Praxis die Vereidigung eines Zeugen zumindest in Prozessen vor dem Amtsgericht die absolute Ausnahme ist.

Im Rahmen der Beweisaufnahme werden auch eventuell vorliegende **Urkunden** – z.B. medizinische Berichte über Blutentnahmen und deren Auswertung, Eintragungen im Bundeszentralregister über Vorstrafen etc. – verlesen und damit in das Verfahren eingeführt

Soweit zu Urteilsfindung ein **Sachverständigengutachten** erforderlich ist, wird dies ebenfalls im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erstattet. Oft liegt schon vorab bereits ein schriftliches Gutachten vor.

Nach jeder Beweisaufnahme haben der Angeklagte und sein Verteidiger das Recht, hierzu **Stellung zu nehmen**. Insbesondere besteht auch die Möglichkeit, am Ende der Beweisaufnahme nochmals zu deren Ergebnis Stellung zu nehmen.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat sowohl die Staatsanwaltschaft und ein eventueller Nebenkläger als auch die Verteidigung die Möglichkeit, ein **Plädoyer** zu halten. In diesem Plädoyer werden aus Sicht des jeweiligen Verfahrensbeteiligten – Staatsanwalt oder Verteidiger – die Ergebnisse der Beweisaufnahme nochmals aufbereitet und es wird üblicherweise ein konkreter Entscheidungsvorschlag in den Raum – Freispruch oder ein bestimmtes Strafmaß - gestellt.

Nach dem Plädoyer des Verteidigers hat der Angeklagte nochmals das Recht, Ausführungen zu machen. Insbesondere hat er das Recht auf das "**letzte Wort**".

Nach dem letzten Wort des Angeklagten zieht sich das Gericht entweder zur Beratung zurück (insbesondere bei Kollegialgerichten), oder der Einzelrichter fasst sein Urteil ab. Im Anschluss daran erfolgt die **Urteilsverkündung**.

2.7 Rechtsfolgen: Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Fahrerlaubnisentzug und Fahrverbot, sonstige Nebenfolgen

Die eigentlichen Rechtsfolgen einer Straftat sind Freiheits- und Geldstrafen.

Eine **Geldstrafe** gliedert sich in zwei Teile, nämlich in die **Zahl der Tagessätze** und die **Tagessatzhöhe**. Die Zahl der Tagessätze richtet sich nach dem Delikt, nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere auch der Person des Täters. Die Tagessatzanzahl stellt somit die "Tat- und Schuldangemessene Strafe" dar. Um sicherzustellen, dass die Strafe verschiedene Verurteilte wirtschaftlich gleichmäßig trifft, bemisst sich die Höhe der Geldstrafe nach Tagessätzen. Bei der Höhe des Tagessatzes werden die Einkommensverhältnisse des Verurteilten berücksichtigt. Ein Tagessatz entspricht 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens; abgezogen werden Unterhaltsverpflichtungen für Ehegatten und Kinder sowie in Einzelfällen auch für andere Familienangehörige sowie berufsbedingte Aufwendungen.

In vielen Fällen wird die Tagessatzhöhe geschätzt, was oft Vorteile für den Beschuldigte mit sich bringt. In Einzelfällen ist allerdings Schätzung auch nachteilig, insbesondere wenn erhebliche Abzüge zu berücksichtigen sind.

Soweit eine Geldstrafe zur Ahndung der Tat nicht mehr ausreichend ist, verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe. Im Straßenverkehrsbereich werden Freiheitsstrafen insbesondere bei Wiederholungstätern verhängt, in selteneren Fällen auch bei schweren Tatvorwürfen.

Die Vollstreckung von **Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren** kann zur **Bewährung** ausgesetzt werden.

Bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr reicht für die Strafaussetzung zur Bewährung aus, dass erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (**positive Sozialprognose**). Entscheidend ist die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Tatumstände, das Nachtatverhalten und seine Lebensverhältnisse sowie die zu erwartende Wirkung der Verurteilung und der Strafaussetzung.

Wenn die Gesamtwürdigung von Tat und Täter besondere Umstände ergibt, kann auch die Vollstreckung einer Strafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden.

Wenn allerdings die „Verteidigung der Rechtsordnung“ (**Generalprävention**) dies fordert, wird eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Es ist nicht möglich, nur einen Teil der Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, hier gilt der Grundsatz "Alles oder Nichts". Allerdings kann, wenn eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wird und diese vollstreckt wird, der **Strafrest** nach Verbüßung der Hälfte oder von 2/3 der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Soweit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, so wird die Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich mit **Auflagen oder Weisungen** verbunden. Als Auflage kommt beispielsweise in Betracht, dem Verurteilten aufzuerlegen, den Schaden wieder gutzumachen, einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder zu Gunsten der Staatskasse zu zahlen oder sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Als Bewährungsweisungen kommen beispielsweise Anweisungen in Betracht, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder an einer anderen Stelle zu melden, Anordnungen des Gerichts bezüglich des Aufenthalts, Ausbildung, Arbeit und Freizeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse zu befolgen, Kontakt mit bestimmten Personen oder bestimmten Gruppen zu unterlassen, bestimmte Gegenstände, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können nicht zu besitzen oder auch Unterhaltspflichten nachzukommen. Mit Zustimmung des Verurteilten kann auch die Weisung erteilt werden, sich bestimmten ärztlichen Behandlungen oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder einer Unterbringung in einem Heim zuzustimmen.

Die Strafaussetzung zur Bewährung wird mit der Bestimmung einer **Bewährungszeit** verbunden welche mindestens zwei und höchstens fünf Jahre betragen kann. In den meisten Fällen wird die Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt, sie kann nachträglich verkürzt oder verlängert werden.

Soweit notwendig, kann das Gericht einen **Bewährungshelfer** bestellen, welcher dem Verurteilten "helfend und betreuend zur Seite" stehen soll und auch die Einhaltung von Auflagen und Weisungen überwacht. Bewährungsverstöße meldet der Bewährungshelfer dem Gericht.

Verstößt der Verurteilte gegen Auflagen und Weisungen, begeht er eine neue – insbesondere einschlägige – Straftat oder verweigert er die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, so kann das Gericht – auf Antrag der Staatsanwaltschaft hin – die **Strafaussetzung** zur Bewährung **widerrufen**. In diesem Fall muss die Freiheitsstrafe dann vollstreckt werden.

Erfüllt der Verurteilte die Auflagen und Weisungen und führt sich während der Bewährungszeit straffrei, so wird die **Strafe** nach Ablauf der Bewährungszeit **erlassen**.

Ist der Täter **Jugendlicher** (also zwischen 15 und 18 Jahre alt), so ist er nach **Jugendstrafrecht** zu bestrafen. Das Jugendstrafrecht ist vor allem vom Erziehungsgedanken geprägt, bei einem jugendlichen Täter zu Tage getretene Erziehungsdefizite sollen korrigiert werden. Es sieht zum einen so genannte **Erziehungsmaßregeln** vor, nämlich die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Weiter kann das Gericht **Zuchtmittel** verhängen, nämlich Verwarnungen, die Erteilung von Auflagen und Jugendarrest in Form von Freizeitarrrest oder Dauerarrest. Als schwerstes Mittel steht dem Gericht gegen einen Jugendlichen die Möglichkeit der Verhängung von **Jugendstrafe** zur Verfügung. Voraussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe – welche ebenfalls zu Bewährung ausgesetzt werden kann – ist entweder das Vorhandensein von schädlichen Neigungen, die Schwere der Schuld oder die Feststellung, dass Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen. Auch gegen einen Jugendlichen sind **Maßregeln der Besserung und Sicherung** möglich, insbesondere Entziehung der Fahrerlaubnis, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt und Führungsaufsicht. Auch ein Fahrverbot kann verhängt werden.

Bei so genannten Heranwachsenden im Alter von 18 und 21 Jahren kann das Gericht Jugendstrafrecht anwenden, wenn der heranwachsende nach seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht oder es sich um eine typische Jugendverfehlungen handelt. Im allgemeinen besteht allerdings eine Tendenz bei den Gerichten, bei Taten Heranwachsender im Straßenverkehr zu unterstellen, dass ein Verkehrsteilnehmer, welcher im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, in der Regel auch die einem Erwachsenen entsprechende Reife besitzt und nach Erwachsenenstrafrecht geahndet werden muss.

Neben den Strafen im eigentlichen Sinn sieht das Gesetz auch noch weitere Folgen vor. Hierzu zählen insbesondere die so genannten "**Maßregeln der Besserung und Sicherung**". Im Straßenverkehrsbereich ist dies vor allem die **Entziehung der Fahrerlaubnis**, die **Anordnung einer Sperrfrist** für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und die Maßregel der **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**. Das **Fahrverbot** stellt eine so genannte **Nebenstrafe** dar.

In Fällen, in denen das Gesetz davon ausgeht, dass der Täter im Regelfall **ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen** ist (Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort mit Tötung oder Verletzung einer Person oder bedeutendem Sachschaden) und in anderen Fällen, in welchen das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass der Täter zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, entzieht das Gericht dem Täter die Fahrerlaubnis.

Voraussetzung ist allerdings, dass eine rechtswidrige Tat beim oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde (§ 69 StGB). Es muss sich aber nicht zwingend um ein Verkehrsdelikt handeln, ausreichend kann sein, wenn das Fahrzeug Tatwerkzeug (z. B. Fluchtfahrzeug) war.

Die **Fahrerlaubnis erlischt** mit der Rechtskraft des Urteils, der Führerschein ist zurückzugeben. Zugleich ordnet das Gericht an, dass für einen bestimmten Zeitraum keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann (**Sperre**), die Dauer der Sperre beträgt mindestens sechs Monate und bis zu fünf Jahre. Ist zu erwarten, dass die Höchstfrist von fünf Jahren zu Gefahrenabwehr nicht ausreichend ist, kann die Sperre "für immer" – also lebenslang – verhängt werden. Sofern der Täter eine Fahrerlaubnis nicht besitzt, kann eine "**isolierte Sperre**" verhängt werden.

Von der Sperre können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, wenn nach Überzeugung des Gerichts dies den Zweck der Maßregel nicht gefährdet.

Ist in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits eine Sperre verhängt worden ist, beträgt das Mindestmaß der Sperre ein Jahr.

Bereits vor der Hauptverhandlung kann **Fahrerlaubnis vorläufig entzogen** werden. Die Zeit der vorläufigen Entziehung wird auf die Sperrfrist angerechnet, in diesen Fällen muss die Sperrfrist lediglich mindestens drei Monate (statt sechs Monate) betragen.

Wird in einem Fall, in welchem eigentlich ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt, die Fahrerlaubnis nicht entzogen, oder liegt ein anderer Fall vor, in welchem der Täter wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers verurteilt wird, so kann das Gericht ein **Fahrverbot** mit einer Dauer von einem bis drei Monaten verhängen (§ 44 StGB). Für das Fahrverbot gelten die gleichen Ausführungen wie zum Fahrverbot im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Eine weitere Maßregel der Besserung und Sicherung, welche im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten immer wieder verhängt wird, ist die **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** (§ 64 StGB). In Fällen, in denen der Täter "den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen" hat und wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf den Hang zurückgeht, verurteilt wird oder wegen Schuldunfähigkeit nicht verurteilt werden kann, hat das Gericht die Möglichkeit, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Das Gericht "soll" die Unterbringung anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter in Folge seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Voraussetzung ist allerdings, dass eine hinreichend konkrete Aussicht auf eine erfolgreiche Therapie besteht. Die Unterbringung ist zunächst nicht befristet, ihre Dauer ist vom Erfolg der Therapie abhängig. Sie darf die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Wenn aufgrund des Therapieverlaufs keine Gefahr mehr besteht, dass der Verurteilte rechtswidrige Taten begehen wird, setzt das Gericht die weitere Vollstreckung zur Bewährung aus. Sofern sich herausstellt, dass eine Therapie nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, kann die Therapie abgebrochen werden.

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kann – ebenso wie eine Freiheitsstrafe – zur Bewährung ausgesetzt werden. Dies erfolgt in der Praxis insbesondere dann, wenn der Beschuldigte sich bereits freiwillig in eine Therapie begeben hat oder eine solche kurzfristig antritt. In diesem Fall wird oft die Weisung erteilt, die Therapie unverzüglich anzutreten bzw. fortzusetzen und erfolgreich abzuschließen bzw. nicht durch eigenes Verschulden abbrechen.

Als allerdings im Verkehrsbereich nur sehr selten angewandte Nebenfolge mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen kommt die (entschädigungslose) Einziehung des Tatwerkzeuges (Fahrzeug!) in Betracht. Dies ist allerdings nur dann ohne weiteres möglich, wenn das Fahrzeug auch dem Täter gehört.

Jede Verurteilung – unabhängig davon, ob Geld- oder Freiheitsstrafe oder Maßregeln und Nebenfolgen verhängt werden – wird im **Bundeszentralregister** eingetragen. Je nach Höhe der Strafe erfolgt nach einem bestimmten Zeitablauf die Tilgung der Strafe im Bundeszentralregister, wenn keine neuen Einträge hinzugekommen sind. Als "vorbestraft" gilt der Verurteilte allerdings nur, wenn bei einem Ersttäter eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verhängt wurde. Ansonsten wird die Verurteilung auch nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen und muß nicht angegeben werden.

Verkehrsdelikte werden darüber hinaus auch im **Verkehrszentralregister** („Punkteregister“) in Flensburg eingetragen. Aus dieser Eintragung können sich weitere, über die Ahndung der einzelnen Tat hinausgehende Folgen ergeben (Anordnung von Maßnahmen durch die Fahrerlaubnisbehörde bezüglich der Fahrerlaubnis nach der FeV; z. B. Aufbauseminare etc.), die bis zum Entzug der Fahrerlaubnis führen können. Eintragungen wegen Straftaten werden – wenn keine neuen Eintragungen hinzukommen – i. d. R. nach fünf Jahren getilgt; Eintragungen wegen Alkohol- und Drogendelikten können aber bis zu zehn Jahre nach der Tat noch Grundlage für Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde darstellen.

Darüber hinaus werden bestimmte Maßnahmen und Urteile auch an andere Stellen – Fahrerlaubnisbehörde, Jagdbehörde etc. – mitgeteilt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

2.8 Rechtsmittel

Gegen Urteile des Amtsgerichts ist **Berufung oder Revision** möglich. Gegen das Berufungsurteil des Landgerichts sowie gegen ein Urteil des Landgerichts in erster Instanz ist Revision zum OLG oder zum BGH zulässig.

Im **Berufungsverfahren**, welches vor dem Landgericht gegen Urteile des Amtsgerichts stattfindet, wird – wenn die Berufung nicht auf einzelne Punkte wie z.B. das Strafmaß beschränkt ist – der Sachverhalt nochmals vollständig überprüft, eine vollständige Beweisaufnahme durchgeführt und am Schluss ein Urteil gesprochen. Für das Berufungsverfahren (und auch das Revisionsverfahren) gilt das so genannte **Verschlechterungsverbot**. Wenn lediglich der Verurteilte Rechtsmittel eingelegt hat, kann das Berufungs- oder Revisionsurteil nicht schlechter ausfallen wie das Ersturteil. Wenn allerdings sowohl der Verurteilte als auch die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt haben, ist das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens in beide Richtungen offen.

Im Rahmen des **Revisionsverfahrens** – welches gegen Urteile des Landgerichtes oder als so genannte Sprungrevision auch gegen Urteile des Amtsgerichts zulässig ist – wird das Urteil des Erstgerichts lediglich auf Rechtsfehler, die sich aus dem Protokoll der Verhandlung und den Urteilsgründen ergeben, überprüft. Der Prüfungsumfang des Revisionsverfahrens ist relativ eng, es erfolgt nur eine formale (rechtliche) Prüfung. Die sachliche Richtigkeit des Urteils wird nicht geprüft. Entsprechend sind auch die Erfolgsaussichten eines Revisionsverfahrens üblicherweise nicht allzu hoch. Das Revisionsgericht fällt in Ausnahmefällen eine eigene Entscheidung; wenn es Rechtsfehler im bisherigen Verfahren feststellt, verweist es im Regelfall das Verfahren an das Ursprungsgericht zurück, wo es allerdings üblicherweise dann vor einem anderen Richter verhandelt wird.

.....